

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2024/GIE/010
Federführend: Ordnungsamt		Status: öffentlich Datum: 05.04.2024 Verfasser: Herr T. Feldmann FBL: Herr T. Feldmann
Aufhebung der Satzung zur Wahlwerbeverfahrensregelung		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	30.05.2024	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Gielow zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 16.05.2013 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Gielow hatte als einzige Gemeinde im Amtsgebiet eine Satzung über eine Wahlwerbeverfahrensregelung erlassen. In allen anderen Gemeinden des Amtes wurden in den zurückliegenden Jahren die Genehmigungen für die Wahlplakatierung nach den Sondernutzungssatzungen erteilt. Um nicht für jeden Wahlvorschlagsträger Genehmigungen erteilen zu müssen haben sich die Bürgermeister des Amtes darauf verständigt, eine Allgemeinverfügung zur Wahlwerbung zu erlassen. Das ist in der Zwischenzeit erfolgt. Um für Gielow keine Doppelregelung zu erzeugen muss daher die Satzung aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

**Satzung der Gemeinde Gielow zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
(Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung)
vom 16. Mai 2013**

Auf der Grundlage von Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) – alle in der zur Zeit gültigen Fassung – wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gielow vom 16. Mai 2013 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Inhalt

Die Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke sowie anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 22 StrWG M-V in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Ortslagen in der Gemeinde Gielow vom 30. März 2000 in der gültigen Fassung der schriftlichen Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die im Rahmen des Wahlkampfes und bezüglich sonstiger politischer Veranstaltungen für eine Erlaubnis eingehalten werden müssen und gleichzeitig wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verfahrensregelung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke wie Wahlwerbung, Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie Informationsstände mit politischem Inhalt und zu Wahlkampfzwecken in der Gemeinde Gielow. Zuständig für die Erlaubniserteilung für die Gemeinde Gielow ist das Amt Malchin am Kummerower See, Der Amtsvorsteher, als zuständige Ordnungsbehörde.

§ 3 Wahlkampfzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins - frühestens sechs Wochen vor der Wahl - und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.

§ 4 Berechtigte

(1) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Gielow vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. der Gemeindevertretung einschließlich die zugelassenen Einzelbewerber zur Gemeindevertretung und zum Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, zum Bürgermeister der Gemeinde Gielow, zum Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und Initiatoren von Abstimmungen.

(2) Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen Informationsstände aufstellen wollen.

§ 5 Werbeträger

(1) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder sowie Fahnen, Plakate und Transparente der politischen Parteien und Organisationen. Sie sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger verwendet werden, bei denen eine Verletzungsgefahr bestehen kann. Im Übrigen sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik (DIN) zu beachten.

(2) Stellschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm sein, Hängeschilder (Plakate) dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein und Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

(3) Hängeschilder können an Lichtmasten bzw. bei Vorhandensein an Standvorrichtungen angebracht bzw. aufgestellt werden.

(4) Die Gesamtzahl der Stell- und Hängeschilder wird für alle Antragsteller auf maximal 14 Stück (ein Plakat pro 100 Einwohner) im gesamten Gemeindegebiet beschränkt. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Stimmverteilung der vorhergegangenen Wahl. Jedem Antragsteller ist aber mindestens ein Stell- oder Hängeschild zu bewilligen.

(5) Die größte Partei darf nicht mehr als das Vier- bis Fünffache der kleinsten Partei zugesprochen bekommen.

(6) Treten Antragsteller zu zwei Wahlen an, ist die Gesamtzahl der Plakate zu verdoppeln.

§ 6 Informationsstände aus politischem Anlass

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von maximal sechs Quadratmetern, die Berechtigte zum Zwecke der Information über politische Anlässe sowie Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 7 Inhalt der Wahlwerbung und sonstige politische Werbung

Der Inhalt der verwendeten Symbole und das Informationsmaterial dürfen den verfassungsrechtlichen Grundsätzen von Artikel 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht widersprechen.

Auf § 86 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) – Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen – und § 86 a StGB – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – wird hingewiesen.

§ 8 Örtliche Zulässigkeit der politischen Werbung und der Informationsstände

Werbeträger dürfen nicht angebracht oder aufgestellt, Informationsstände nicht errichtet werden:

- im Umkreis von 30 m um Dienstgebäude der Gemeinde Gielow und um die Grundschule, die allgemein vom Publikum aufgesucht werden und zum politischen Geschehen erkennbaren Bezug haben
- bei gemeindlichen Veranstaltungen wie Märkte und Volksfeste auf dem gesamten Festgelände
- in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden.

§ 9 Anträge

Anträge auf Sondernutzung für politische Werbeträger und Informationsstände sind mindestens 14 Tage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich im Amt Malchin am Kummerower See, Am Markt 1, 17139 Malchin, einzureichen.

§ 10 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird durch die zuständige Ordnungsbehörde spätestens drei Tage vor dem geplanten Ausbringen der politischen Werbeträger und Informationsstände erteilt. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als jederzeit widerruflich erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder Gründe gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) vom 26. Februar 2004 (GVObI. M-V 2004, S. 106) in der derzeit geltenden Fassung, eingetreten sind.

(3) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung), öffentlich-rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 9 einzuhalten ist.

(4) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 11 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B., wenn durch die Aufstellung von politischen Werbeträgern und Informationsständen oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn wegen der Art des Werbeträgers bzw. des Informationsstandes oder durch die Art und Weise der beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis ist darüber hinaus zu versagen, wenn:

- politische Werbeträger oder Informationsstände nicht den in dieser Satzung genannten Bedingungen entsprechen
- verbale Inhalte gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen
- der Antrag unvollständig ist
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist

(3) Die Versagung der Erlaubnis ist dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich zu übermitteln.

§ 12 Großflächenplakatschilder

(1) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Wahlkampfzeit zulässig.

(2) Als Standort für Großflächenplakatschilder ist die Festwiese in Gielow, Hinrichsfelder Straße, zu nutzen.

(3) Für das Erlaubnisverfahren gilt § 9 entsprechend.

(4) Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 11 sinngemäß.

§ 13 Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im befestigten Straßenkörper sind nicht zulässig. Verankerungen der politischen Werbeträger durch Pflöcke dürfen nur in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen verwendet werden. Anpflanzungen dürfen dabei nicht beschädigt werden.

§ 14 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Plakatwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände

(1) Plakatwerbung ist durch Befestigen an Laternenmasten im Gemeindegebiet zulässig.

(2) Sie ist nicht zulässig:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung - StVO)
- an und auf Brücken, Haltestellen und Verkehrskreiseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern sowie 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind
- auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art
- an Bäumen
- wenn der Lichteinfall in Räumen von Wohn- und Geschäftshäusern gemindert wird
- wenn bereits vorhandene Plakate verdeckt oder überklebt werden.

(3) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

(4) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.

(5) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(6) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

(7) Informationsstände dürfen Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.

§ 15 Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung darf innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere in Kreuzungsbereichen unterbleiben.
- Wahlwerbung darf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis längstens 20.00 Uhr durchgeführt werden.
- In der Nähe der Schule, der Kindertagesstätte, der Arztpraxen sowie in der Nähe der Kirche zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

§ 16 Beräumung genehmigter politischer Werbeträger und Informationsstände

(1) Hänge- und Stellschilder sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag oder der Abstimmung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(2) Großflächenplakatschilder sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Öffentliche Straßenflächen bzw. Flächen des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(3) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, so sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf zu entfernen.

(4) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Öffentliche Straßenflächen bzw. Flächen des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

§ 17 Beräumung ungenehmigter politischer Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte bzw. beschädigte sowie nicht innerhalb der in § 16 genannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Gielow beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 18 Gebühren

Sondernutzungen öffentlicher Straßen und deren Bestandteile, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 19 Haftung

Die Berechtigten sind für eine ordnungsgemäße und verkehrssichere Anbringung sowie für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Gielow von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 politische Werbeträger ohne erforderliche Erlaubnis anbringt bzw. anbringen lässt.

Ebenso handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anforderungen im § 14 verstößt oder die Beräumung entsprechend § 16 und § 17 nicht ordnungsgemäß bzw. termingerecht veranlasst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist das Amt Malchin am Kummerower See, Der Amtsvorsteher.

§ 21 Sonstige Vorschriften

(1) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Satzung.

(2) Im Übrigen findet für die Verfahrensregelung zur Wahlwerbung der Erlass des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister über Lautsprecher und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7 (Amtsblatt M-V 1994 S. 899) Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Gielow zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gielow, den 20.06.2013


Kahlert
Bürgermeister



Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in den Gemeinden des Amtes Malchin am Kummerower See.

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) den §§ 1,13 und 16 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 334) i.V.m § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) vom 01. September 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 476, ber. 2015,148), in den zuletzt gültigen Fassungen und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 2022 über die Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Amtsbl. M-V 2022, S.570) sowie der dazugehörigen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 27. September 2022 erlässt das Amt Malchin am Kummerower See folgende Allgemeinverfügung.

1. Plakatwerbung

1.1 Allgemeines

Das Amt Malchin am Kummerower See legt fest, dass innerhalb der Gemeinden die kostenlose Plakatierung, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Wahlvorschlagsträger auf eine angemessene Wahlwerbung für die stattfindenden Wahlen ab 6 Wochen vor dem gesetzlich bestimmten Wahltag bis spätestens 2 Wochen nach dem gesetzlich bestimmten Wahltag, nach Maßgabe nachfolgender Regelungen vorgenommen werden kann.

1.2 Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für die nachfolgenden Gemeinden des Amtes Malchin am Kummerower See:

Basedow mit den Orten:	Seedorf, Gessin, Stöckersoll, Basedow-Höhe, Neu-Basedow und Neuhäuser
Faulenrost mit den Orten:	Demzin, Hungerstorf, Rittermannshagen, Rittermannshagen Hof und Schwabendorf
Gielow mit den Orten:	Liepen, Christinenhof, Hinrichsfelde und Peenhäuser
Kummerow mit den Orten:	Leuschentin, Axelshof und Maxfelde
Peenestadt Neukalen mit den Orten:	Karnitz, Schlakendorf, Schönkamp, Schorrentin und Warsow
Stadt Malchin mit den Orten:	Gorschendorf, Salem, Gülitz, Jettchenshof, Pisede, Scharpzwow, Viezenhof, Remplin, Neu- Panstorf, Alt-Panstorf, Retzow, Wendischhagen und Hagensruhm, Duckow und Pinnow

Sie ist anzuwenden für die Durchführung von Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass der stattfindenden Europa- und Kommunalwahl am 09. Juni 2024.

1.3 Standorte, Größe und Anzahl der Plakate

In den Gemeinden wird die nachstehende maximale Anzahl an Wahlplakaten in der Größe DIN A 1 (als Doppelplakat) für die Wahlwerbung je Partei, Wählervereinigung und Einzelbewerber pro Wahl zugelassen. Die angegebene Anzahl von Plakaten darf in den Gemeinden des Amtes Malchin am Kummerower See nicht überschritten werden.

Die zugeteilte Plakatanzahl darf nur im Bereich der aufgelisteten Orte innerhalb der Ortslage angebracht werden.

Basedow inkl. Ortsteile Seedorf Gessin Stöckersoll Basedow-Höhe Neu-Basedow Neuhäuser	660 Einwohner = 7 Plakate
Faulenrost inkl. Ortsteile Demzin Hungerstorf Rittermannshagen Rittermannshagen Hof Schwabendorf	636 Einwohner = 7 Plakate
Gielow inkl. Ortsteile Liepen Christinenhof Hinrichsfelde Peenhäuser	1059 Einwohner = 11 Plakate
Kummerow inkl. Ortsteile Leuschentin Axelshof Maxfelde	542 Einwohner = 6 Plakate
Peenestadt Neukalen inkl. Ortsteile Karnitz Schlakendorf Schönkamp Schorrentin Warsow	1754 Einwohner = 18 Plakate
Stadt Malchin inkl. Ortsteile Gorschendorf Salem Gülitz Jettchenshof Pisede Scharpzow Viezenhof Remplin Neu- Panstorf Alt- Panstorf Retzow Wendischhagen Hagensruhm Duckow Pinnow	7236 Einwohner = 73 Plakate

Für die Anbringung aller Wahlplakate gelten folgende Auflagen:

1.4 Auflagen

1. Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist im Ordnungsamt des Amtes Malchin am Kummerower See ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen.
2. Die Wahlplakate sind ordnungsgemäß gesichert, vorzugsweise an Lichtmasten, unter Verwendung von Plastik-Kabelbindern anzubringen. Zugelassen sind ausschließlich Doppelplakate in der Größe DIN A 1, die an einem Lichtmast angebracht werden dürfen.
3. In allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen innerhalb der Ortslage ist wegen möglicher Sichtbehinderung und Verkehrsgefährdung die Plakatierung untersagt.
4. Bei Plakatierung an den Lichtmasten ist zwischen Erdboden und Plakatunterkante ein Abstand von 2,20m einzuhalten. Die Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Gehwegen und Fahrbahnen hineinragen. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,5m betragen.
5. Das Anbringen von Wahlplakaten an Verkehrszeichen, privaten Anlagen (in Absprache mit dem Eigentümer) und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen ist nicht zulässig.
6. Es ist ständig ein sauberer und ordentlicher Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene, beschmutzte oder beschädigte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen. Zusätzliche bzw. nachträgliche behördliche Anordnungen zur Sicherung von Wahlplakaten sind unverzüglich zu befolgen.
7. Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet in vollem Umfang der Veranlasser der Werbung.
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
9. Die Wahlplakate sind bis spätestens zwei Wochen nach dem gesetzlich bestimmten Wahltag, auf den sich die Werbung bezieht, zu entfernen.
10. Es ist untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

Plakatwerbungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von der zuständigen Behörde bei Feststellung ersatzlos und ohne weitere Mitteilung an den Veranlasser entfernt und sichergestellt werden.

2. Werbung mit großformatigen Plakaten (Großaufstellern) und Infoständen

Die Durchführung der Wahlwerbung mit Großaufstellern und/oder Informationsständen bedarf einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist von den Wahlvorschlagsträgern bzw. in deren Auftrag beim Ordnungsamt des Amtes Malchin am Kummerower See schriftlich zu beantragen.

3. Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung bedarf der Anmeldung beim Ordnungsamt des Amtes Malchin am Kummerower See. Sie darf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs nicht behindern.

Zusätzlich ist Lautsprecherwerbung unzulässig an Sonn- und Feiertagen, an Werktagen von 22.00 Uhr bis 08:00 Uhr; in reinen Wohngebieten in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr; in der Nähe von Schulen, Kindereinrichtungen und Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes.

4. Haftung

Für Schäden, die mit der Durchführung der Wahlwerbung den Gemeinden oder Dritten entstehen, haftet der für den Schaden Verantwortliche unmittelbar den Gemeinden oder Dritten gegenüber. Er stellt die Gemeinden von allen Ansprüchen frei, die aufgrund des Schadenseintritts auf die Gemeinden als Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer zukommen könnten.

5. Androhung der Ersatzvornahme

Soweit Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltender Regelungen durchgeführt, platziert oder nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen von der jeweils verantwortlichen Wahlvorschlagsträgers fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i.V.m. §§ 87, 89 SOG) angedroht. Die Kosten hierfür werden auf vorläufig 50,00 € je Plakat veranschlagt.

Im Fall, des vom Amt bzw. auf dessen Anordnung von Dritten vorgenommenen Rückbaus der Wahlsichtwerbung werden die sichergestellten Gegenstände für die Dauer von 2 Wochen zur Abholung bereitgehalten. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Rückbau. Werden die Gegenstände nicht abgeholt, so steht es dem Amt frei, dieses Eigentum zu übernehmen oder zu entsorgen.

6. Gebühren

Für Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben.

7. Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung bleibt die Einleitung von Bußgeldverfahren gemäß § 61 StrWG M-V vorbehalten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

8. Widerruf

Die Regelung dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Zu 1. Plakatwerbung

Ziel der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung ist es, einerseits der Verpflichtung der Gemeinden zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/ oder Ordnung abzuwenden, sowie Beeinträchtigungen des dörflichen Erscheinungsbildes durch Wahlwerbung, gleich welcher Art, zu unterbinden. Durch die Form der Allgemeinverfügung wird eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen für Plakatierungen vermieden. Zahlenmäßige Beschränkungen ergeben sich allein schon aus der Tatsache, dass die für die Wahlwerbung im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Vorrichtungen und Flächen nicht unbegrenzt sind und alle Wahlvorschlagsträger gleichermaßen Möglichkeiten im für die Selbstdarstellung notwendigen Umfang erhalten sollen.

Die Regelungen des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 (Amtsbl. M-V 1994, S. 899) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 (Amtsbl. M-V 2016, S. 334) gelten für alle Gemeinden des Amtes Malchin am Kummerower See.

Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird vom Amt Malchin am Kummerower See nicht toleriert.

Zu 2. und 3. Werbung mit großformatigen Plakaten (Großaufstellern) und Infoständen sowie Lautsprecherwerbung

Anträge bedürfen einer Einzelfallprüfung und erhalten gesonderte Genehmigung/Versagung nach § 22 StrWG M-V.

Zu 4. Haftung

Für Schäden, die mit der Durchführung der Wahlwerbung entstehen, schließt die Gemeinde eine Haftung aus, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Schäden ohne die Durchführung der Wahlwerbung nicht entstanden wären.

Zu 5. Androhung der Ersatzvornahme

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt 5 näher dargestellten Tatbestände eine Ersatzvornahme anzudrohen. Der Kostenansatz entspricht den Kosten für Aufwand zur Beseitigung, Lagerung und eventueller Entsorgungskosten.

Zu 6. Gebühren

Zur Wahrung der Chancengleichheit soll gemäß § 21 a LKWG M-V Wahlsichtwerbung für den Zeitraum, 6 Wochen vor dem Wahltag, gebührenfrei durchgeführt werden können.

Zu 7. Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 47 OwiG).

Zu 8. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte / gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.


Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Malchin am Kummerower See, Ordnungsamt, Am Markt 1, 17139 Malchin, einzulegen.

Malchin, den 27.03. 2024


Ebeling
Amtsvorsteher